

RICHTLINIE

zur Förderung von prozessbegleitenden Maßnahmen im Rahmen des Baus gemeinschaftlicher Wohnanlagen in der Stadt Ingelheim am Rhein

1. Zuwendungszweck

Die Stadt Ingelheim am Rhein gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie Zuschüsse zu den Kosten der prozessbegleitenden Maßnahmen nach Nummer 4 dieser Richtlinie für den Bau von gemeinschaftlichen Wohnanlagen in der Stadt Ingelheim am Rhein. Gemeinschaftliche Wohnanlagen sind solche, die den Bedürfnissen an ein generationenübergreifendes Wohnen Rechnung tragen.

2. Geltungsbereich

Gefördert werden Zuwendungsempfänger nach Nummer 5 dieser Richtlinie, die gemeinschaftliche Wohnanlagen in der Stadt Ingelheim am Rhein errichten.

3. Ziel der Zuwendung

Vor dem Hintergrund der demografischen Entwicklung und sich verändernder Nachfragestrukturen am Wohnungsmarkt soll der Bau gemeinschaftlicher Wohnanlagen gefördert werden. Hierbei können sich u. a. nachfolgende Effekte ergeben:

- Stärkung der innerstädtischen Strukturen
- Verbesserung des gesellschaftlichen Miteinanders
- Verbesserung der Wohn- und Lebensqualität
- Beseitigung städtebaulicher und sozialer Missstände.

4. Gegenstand der Förderung

- 4.1 Förderfähig sind die Kosten der Prozessbegleitung nur insoweit, als sie im Rahmen der Errichtung von Wohnanlagen im Sinne von Nummer 1 Satz 2 anfallen.
- 4.2 Förderfähig sind alle dem besonderen Entstehungsprozess (Entwicklung, Umsetzung) bei gemeinschaftlichen Wohnformen geschuldeten prozessbegleitenden Maßnahmen (Moderation, Mediation etc.) zzgl. anfallender Nebenkosten (Tagungs-, Reise-, Übernachtungs-, Verpflegungskosten etc.). Nicht förderfähig sind alle Bauleistungen sowie Dienstleistungen, die auch bei einem konventionellen Planungsprozess erforderlich werden. Hierunter fallen insbesondere die Leistungen nach der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI).

5. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger im Sinne dieser Richtlinie können zu juristischen Personen zusammengeschlossene Bauherrengemeinschaften, natürliche Personen sowie Personengesellschaften sein.

6. Fördervoraussetzungen

- 6.1 Die Zuwendungsempfänger reichen einen schriftlichen Antrag auf finanzielle Förderung zu den Kosten der prozessbegleitenden Maßnahmen ein. Dem Antrag sind eine detaillierte Prozessplanung und Projektbeschreibung sowie eine vorläufige Kostenschätzung der zuschussfähigen Kosten und die voraussichtliche Dauer der Projektphasen beizufügen.
- 6.2 Die Zuwendungsempfänger haben keinen Anspruch auf finanzielle Zuwendungen aus den Programmen von Bund, Ländern, anderen Gebietskörperschaften oder sonstigen Zuwendungsgebern zu den Kosten der bei der Stadt beantragten prozessbegleitenden Maßnahmen und bestätigen dies mit der Antragstellung.
- 6.3 Die Zuwendungsempfänger haben in den letzten 10 Jahren, gerechnet vom Jahr das der Antragstellung gemäß dieser Richtlinie vorangeht, keine finanziellen Zuwendungen für prozessbegleitende Maßnahmen zu gemeinschaftlichen Wohnprojekten von der Stadt Ingelheim am Rhein erhalten.
- 6.4 Die gemeinschaftlichen Wohnanlagen bestehen aus mindestens 4 abgeschlossenen Wohneinheiten.
- 6.5 Die gemeinschaftlichen Wohnanlagen sind nach förmlicher Fertigstellungsanzeige bei der Unteren Bauaufsichtsbehörde für mindestens 10 Jahre, gerechnet ab dem Jahr, das der Fertigstellungsanzeige folgt, zu Wohnzwecken zu nutzen.

7. Art und Höhe der Förderung

- 7.1 Der Zuschuss beträgt 30 % der nachgewiesenen förderfähigen Kosten nach Nummer 4 bis zu einem Betrag von höchstens 5.000 € pro Jahr. Die Nebenkosten werden bei der Ermittlung des Zuwendungsbetrags in Höhe von bis zu 30 % der sonstigen förderfähigen Kosten berücksichtigt.
- 7.2 Während der Planungsphase können höchstens 2 aufeinanderfolgende Jahre gefördert werden. Der Förderzeitraum beginnt mit dem Datum des Eingangs der schriftlichen Anzeige über den Beginn der Planung durch die Zuwendungsempfänger bei der Stadt Ingelheim am Rhein.
- 7.3 Während der Bauphase können noch einmal höchstens 2 aufeinanderfolgende Jahre gefördert werden. Der Förderzeitraum beginnt mit dem Datum der förmlichen Baubeginnsanzeige bei der Unteren Bauaufsichtsbehörde.
- 7.4 Die Förderbeträge werden zunächst durch vorläufigen Zuwendungsbescheid bewilligt.

8. Fördergrundsatz

Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Stadt Ingelheim nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

9. Förderausschlüsse

- 9.1 Eine Förderung ist ausgeschlossen, wenn die Voraussetzungen nach Nummer 6 und Nummer 12 Satz 3 dieser Richtlinie nicht vorliegen.
- 9.2 Eine Förderung ist des Weiteren ausgeschlossen, wenn bereits mit den zur Förderung beantragten prozessbegleitenden Maßnahmen begonnen wurde, bevor die Stadt Ingelheim am Rhein eine Förderzusage oder die Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn für diese Maßnahmen erteilt hat.

10. Rechtsfolgen bei Verstoß

Wird das zur Förderung beantragte gemeinschaftliche Wohnprojekt errichtet und die Zweckbestimmung im Sinne von Nummer 1 Satz 2 vor Ablauf der Frist nach Nummer 6.5 dieser Richtlinie aufgegeben oder wurden Förderbeträge aufgrund falscher Angaben ausgezahlt, so verliert der Zuwendungsbescheid seine Gültigkeit.

In diesem Fall sind die ausgezahlten Förderbeträge sofort zurückzuzahlen und rückwirkend vom Tag der Auszahlung an mit jährlich 5 % über dem jeweiligen Basiszinssatz zu verzinsen.

11. Verfahren

11.1 Der schriftliche Antrag gemäß Nummer 6.1 auf Bezuschussung der Kosten für die prozessbegleitenden Maßnahmen ist an die Stadt Ingelheim am Rhein – Amt für Bauen, Planen und Umwelt -, Neuer Markt 1, 55218 Ingelheim am Rhein zu richten.

11.2 Die Entscheidung über den Antrag und die grundsätzliche Gewährung eines Zuschusses trifft der Oberbürgermeister der Stadt Ingelheim am Rhein.

11.3 Bei Abruf der jeweiligen Raten der bewilligten Zuwendung haben die Zuwendungsempfänger der Stadt die Kosten für die prozessbegleitenden Maßnahmen, unter Beifügung einer Kostenaufstellung einschl. der zugehörigen Rechnungskopien, bekanntzugeben.

Die Schlussrate der bewilligten Zuwendung wird nach Abschluss der nach dieser Richtlinie geförderten prozessbegleitenden Maßnahmen, unter Beifügung einer Gesamtkostenaufstellung einschl. der zugehörigen Rechnungskopien, ausgezahlt.

11.4 Der endgültige Zuwendungsbetrag wird auf Grundlage der nachgewiesenen förderfähigen Kosten ermittelt und festgesetzt.

11.5 Überschreiten die tatsächlichen förderfähigen Kosten laut Schlussabrechnung den der Förderzusage zugrundeliegenden Kostenansatz, kann die Stadt Ingelheim am Rhein den endgültigen Zuwendungsbetrag auf der Grundlage der tatsächlich förderfähigen Kosten neu feststellen und eine Zuwendung bis zu dem in Nummer 7.1 genannten Höchstbetrag auszahlen. Eine eventuelle Überschreitung der vorkalkulierten Kosten begründet jedoch keinen Anspruch auf eine höhere Förderung durch die Stadt Ingelheim am Rhein.

11.6 Unterschreiten die tatsächlich förderfähigen Kosten laut Schlussabrechnung den der Förderzusage zugrundeliegenden Kostenansatz, wird die Stadt Ingelheim am Rhein den Zuwendungsbetrag neu berechnen und einen entsprechend gekürzten Zuschuss auszahlen.

11.7 Für die Bewilligung, Abrechnung und Auszahlung der Zuwendung, den Nachweis und die Prüfung der Verwendung, die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheids und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung, soweit nicht in diesen Förderrichtlinien Abweichungen zugelassen worden sind.

11.8 Im Rahmen dieser Richtlinie gewährte Zuschüsse sind eine Subvention im Sinne des Subventionsgesetzes (des Bundes) vom 29. Juli 1976 (BGBl. I S. 2034, 2037) Eine missbräuchliche Inanspruchnahme ist gemäß § 264 des Strafgesetzbuches in Verbindung mit § 2 des Subventionsgesetzes (des Bundes) strafbar. Subventionserhebliche Tatsachen sind alle Angaben, die zur Erlangung oder zum Belassen einer Zuwendung erforderlich sind.

12. Inkrafttreten und Gültigkeitsdauer

Diese Richtlinie tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft und gilt bis zum 31.12.2023. Sie kann jederzeit durch den Stadtrat der Stadt Ingelheim am Rhein aufgehoben werden.

Den Anforderungen nach Nummer 6.1 entsprechende Förderanträge, die der Stadtverwaltung Ingelheim spätestens zum jeweils letzten Gültigkeitstag zugehen, gelten als rechtzeitig gestellt und können für eine finanzielle Förderung berücksichtigt werden.

Ingelheim am Rhein, den 20. August 2019
Stadtverwaltung

gez. Ralf Claus
Oberbürgermeister